Stadt Crivitz - Die Bürgermeisterin -

Postanschrift:

Amt Crivitz, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz

BEKANNTMACHUNG DER STADT CRIVITZ



Crivitz, den 05.01.2022

Internet: www.amt-crivitz.de
Abteilung: Sitzungsdienst
Sachbearbeiter: Anita Ohl
Telefon: 03863/5454114
E-Mail: anita.ohl@amt-crivitz.de
Fax: 03863/5454103

EINLADUNG

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz findet am

Donnerstag, den 13.01.2022, um <u>19:00 Uhr</u> im Speiseraum der Grundschule, Schulstraße 1, 19089 Crivitz

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1. Eröffnung der Sitzung
- 2. Einwohnerfragestunde
- 3. Feststellen der ordnungsgemäßen Einladungen, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 4. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Bestätigung der Tagesordnung
- 5. Beratung zum Haushalt 2022
- Gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag BA 211136
 Erweiterung der vorhandenen Pension
 Gemarkung Basthorst, Flur 1, Flurstück 76/6 (Schlossstraße 11A, 19089 Basthorst)
- 7. Anfragen und Informationen
- 8. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil:

- 9. Eröffnung der nicht öffentlichen Sitzung
- 10. Anfragen und Informationen
- 11. Schließung der Sitzung

Sie sind herzlich eingeladen!

Mit freundlichen Grüßen

F. d. R. Alexander Gamm Anita Ohl

1. Stelly. Ausschussvorsitzender Sachbearbeiter/in Sitzungsdienst

Hinweise:

- 1. Alle teilnehmenden Personen werden gebeten, vor dem Sitzungsbeginn einen tagesaktuellen Nachweis über einen negativen Corona-Schnelltest (SARS-Cov-2 è COVID-19), eine vollständige Corona-Schutzimpfung oder den Nachweis einer Genesung innerhalb der letzten 6 Monate vorzulegen (3 G-Regelung).
- 2. Zwischen den Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten. Bei Veranstaltungen haben alle teilnehmenden Personen eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) zu tragen, wobei Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Abweichend von Satz 2 ist das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung möglich, sobald die Personen ihren Sitzplatz entweder unter Gewährleistung des Mindestabstandes von 1,5 Metern oder im Rahmen der Platzierung aufgrund eines sogenannten Schachbrettschemas eingenommen haben; im Falle des sogenannten Schachbrettschemas wird das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung empfohlen. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung durch eine Rednerin oder einen Redner an einem festen Platz, zum Beispiel an einem Rednerpult, ist bei Einhaltung besonderer Vorsichtsmaßnahmen, welche in den einrichtungsbezogenen Sicherheits- und Hygienekonzepten niedergeschrieben sein müssen, zulässig.